

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Schaft (DIE LINKE)

Ländergemeinsame Rahmenverordnung für die Akkreditierungsverfahren

Auf der 365. Sitzung der Kultusministerkonferenz haben sich die Bundesländer ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen auf einen Entwurf eines Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen geeinigt. Dieser Staatsvertrag soll seine Umsetzung in einer ländergemeinsamen Rahmenverordnung für die Akkreditierungsverfahren finden. Diese soll unter anderem Regelungen zur Ausgestaltung folgender Aspekte beinhalten: Näheres zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien, zum Verfahren der Akkreditierung, den fachlichen Anforderungen der Begutachtenden, Akkreditierungs- und Reakkreditierungsfristen sowie den Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder Reakkreditierung entzogen werden kann. Einige Akteurinnen und Akteure, wie beispielsweise die Hochschulrektorenkonferenz, aber auch Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften befürchten, dass nun mit landesspezifischen Sonderregelungen zu rechnen ist und die Präzisierung der genannten Regelungsinhalte nicht konkret genug ausgestaltet werden könnten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist aus Sicht der Landesregierung eine Rechtsverordnung als gesetzgeberische Grundlage im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ausreichend?
2. Wann soll eine ländergemeinsame Verordnung für die Akkreditierungsverfahren voraussichtlich vorgelegt werden?
3. Welche Akteurinnen und Akteure werden in die Erarbeitung der ländergemeinsamen Verordnung einbezogen?
4. Wie soll verhindert werden, dass im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung landesspezifische Sonderregelungen entstehen, um die Einheitlichkeit der Kriterien und damit beispielsweise die Studienmobilität nicht zu gefährden?

Schaft